

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 21. November 2022

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- Nadine ROTHEUDT, Marc LANGOHR, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Iris LAMPERTZ - *Schöffen*
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Max MUNNIX, Sandy NYSSSEN, Marcel HENN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL und Alain SCHMETS, *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – *dt. Generaldirektor*

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 17.10.2022
- 2) Mitteilungen
- 3) Fragen an das Gemeindegremium
- 4) Verabschiedung der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2022 der Gemeinde
- 5) Billigung der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2022 des ÖSHZ Kelmis
- 6) Billigung des Haushaltsplanes 2023 der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath
- 7) Auszahlung von Rechnungen unter der Verantwortung des Gemeindegremiums - Kenntnisnahme
- 8) Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung - Festlegung der Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung für das Rechnungsjahr 2023
- 9) Tausch mit Wertausgleich von Geländestreifen gelegen Völkersberg in Hergenrath zwischen der Gemeinde Kelmis und einem Anwohner- Endgültiger Beschluss
- 10) LEADER-Kandidatur der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren für die Förderperiode 2023-2027
- 11) Antrag zur Gewährung der Befugnis zur Ermittlung und Feststellung der Nichtbeachtung der Kriterien der gesundheitlichen Zuträglichkeit der Wohnungen, der Kriterien der Überbelegung und des Vorhandenseins von Feuermeldeanlagen
- 12) Hochwasserstudie auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis – Honorarvertrag mit einem Studienbüro – Genehmigung des Honorarvertrags - Wahl der Vergabeart, Festlegung der Vertragsbedingungen und des Budgetrahmens
- 13) Ankauf des Erweiterungsmoduls 'Flux dépenses et connective' für den Finanzdienst – Gutheißung des Ankaufs, der Wahl der Vergabeart und der Festlegung der Vertragsbedingungen
- 14) Aufnahme von Anleihen – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Festlegung der Bedingungen und der Vergabeart des Auftrages
- 15) Einsetzung des Kindergemeinderates – Festlegung der Zusammensetzung und Aufgaben
- 16) Schreiben von Ratsmitglied J.OHN an den Gemeinderat zum Thema „Vereinbarungen INAGO – Kathleos“ vom 20.09.2022 – Kenntnisnahme
- 17) Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IMIO
- 18) Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Musikakademie
- 19) Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTRADEL
- 20) Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST
- 21) Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets

- 22) Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale ECETIA
- 23) Stellungnahme zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunale A.I.D.E.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1 der Tagesordnung: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 17.10.2022

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17.10.2022 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

Punkt 2 der Tagesordnung : Mitteilungen

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Durch Ministeriellem Erlass Nr. 5549/EX/IX/A/I vom 11.10.2022 wird der Gemeindeverwaltung Kelmis ein Zuschuss für das Pilotprojekt „Bürgerbeteiligungsfonds“ der Gemeinde Kelmis in Höhe von maximal 30.000,00 € gewährt.
- Die Plakette von P. Kofferschläger, sowie das Straßenschild wurden bei den Renovierungsarbeiten durch ÖWOB entfernt. ÖWOB teilt nun mit, dass die Plakette nicht an der neuen Fassade angebracht werden kann. Es sollten daher alternative Möglichkeiten für dessen Anbringung gefunden werden. Gegebenenfalls kann man auch mit dem Denkmalschutz zusammenarbeiten.
- Mit Schreiben vom 16.11.2022 teilt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit, dass in ihrer Sitzung vom 04.10.2022 entschieden worden ist nachstehende Projekte in den Infrastrukturplan 2023 aufzunehmen:
 - a. Neubau der touristischen Informationsstelle (TIS)**
Projektnummer : 5076
Projektkosten : 303.158 €
Voraussichtlicher Zuschuss : 181.895 €
 - b. Erneuerung und Erweiterung der Kinderspielplätze (Phase IV)**
Projektnummer : 5077
Projektkosten : 188.196 €
Voraussichtlicher Zuschuss : 112.918 €
 - c. GS Hergenrath – energetische Sanierung**
Projektnummer : 5078
Projektkosten : 389.609 €
Voraussichtlicher Zuschuss : 311.687 €
 - d. GS Kelmis – energetische Sanierung**
Projektnummer : 5080
Projektkosten : 826.190 €

Voraussichtlicher Zuschuss : 660.952 €

e. Bauhof – energetische Sanierung

Projektnummer : 5081
Projektkosten : 410.315 €
Voraussichtlicher Zuschuss : 246.189 €

f. Neugestaltung des Kirchplatzes –Phase 2 und 3

Projektnummer : 5082
Projektkosten : 4.440.125 €
Voraussichtlicher Zuschuss : 2.664.075 €

Damit diese Entscheidung rechtskräftig wird, muss sie im Dezember dem Parlament vorgeschlagen und von diesem verabschiedet werden.

- Die VoG Kathleos hat ebenfalls verschiedene Schreiben der Regierung erhalten bezüglich dem Verkauf der Residenz „Leoni“ an die VoG Kathleos – voraussichtlicher Zuschuss in Höhe von 11.407.000,00 € - und dem Projekt „Begleitetes Wohnen“ – voraussichtlicher Zuschuss in Höhe von 10.692.000,00 € .

Punkt 3 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Gremiums wie folgt beantwortet:

- 1) Ratsmitglied J.OHN an den Schöffen M.LANGOHR zum Thema „Urbanismus- und Straßenbaukommission“:

Seit vier Monaten hat weder eine Urbanismus-noch Straßenbaukommission stattgefunden. Wir sind nicht mehr in der Lage, Fragen der Bürger zu beantworten! Halb Kelmis diskutiert über die Bebauung der „Schlack“ auf der ehemaligen Mülldeponie. Aber wir haben laut Schöffen Langohr keine Themen um in der Baukommission zu behandeln.

Frage: Welche Bedeutung hat eigentlich noch ein Gemeinderatsmitglied in Kelmis? Sitzen wir nur noch hier um mit den Kopf zu nicken

Antworten:

Es hat bereits sieben Kommissionen in diesem Jahr gegeben und wenn ein Punkt übersprungen wird, dann wird dieser in einer kommenden Sitzung behandelt, wobei die Behandlung zeitlich festgesetzt wird. Was „Schlack“ betrifft so wurde eine öffentliche Veranstaltung organisiert, zu der die verschiedenen Kommissionsmitglieder eingeladen wurden, sowie die Bürger und die Medien. Hier wurde die Prozedur eingehalten und einige Kommissionsmitglieder haben selbst an der Veranstaltung teilgenommen. Der nächste Schritt wäre die interne Beratung im Rahmen der zuständigen Kommission.

Schöffe B.KLINKENBERG zum Thema Straßen- und Kanalbau: In Sachen Straßen- und Kanalbau wurden ebenfalls Kommissionen einberufen und alle Projekte ausführlich vorgestellt. Corona bedingt haben Projekte erst im September/Oktober 2022 starten können, die für 2022 vorgesehen waren. Demnächst wird der Ausschuss stattfinden, um das Jahr 2022 Revue passieren zu lassen und das Jahr 2023 vorzubereiten.

- 2) Ratsmitglied J.OHN an den Schöffen M.LANGOHR zum Thema „Parzellierung SCHLACK“:

Wie schon in Frage eins erwähnt, steht eine fragwürdige Parzellierung in der „Schlack“ zur Debatte.

Obschon es noch keine Baugenehmigung gibt, macht die Firma BATICO Werbung in allen Medien. Die ist laut CoDT, Artikel D.IV.76 verboten!

Frage: Was unternimmt die Gemeinde Kelmis, um diese illegale Werbung zu unterbinden?

Antworten:

Die Gemeinde hat offiziell bei der Aufsichtsbehörde eine Anfrage bezüglich der Legalität eingereicht und wartet jetzt auf eine Antwort.

- 3) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Neugestaltung des Kirchplatzes“: **Am Samstag dem 5. November machte uns Minister Antoniadis in einem Grenzecho-Bericht deutlich, wer bei der Gestaltung des Kirchplatzes das Sagen hat. Zwischen den Zeilen versteckt, gab er uns zu verstehen, dass wenn der Kirchplatz Phase II nicht so gestaltet wird wie er es wünscht, es keine Gelder der DG gibt.**

Eher sei auch noch mal auf die horrende Kostenschätzung von 4,5 Millionen Euro hingewiesen!

Frage: Wird die Gemeinde die Anweisung des Ministers befolgen und die Parkplätze am Kirchplatz beseitigen, um dort ein Park anzulegen?

Weiter Frage hierzu: Ist dies das Ende der Gemeindeautonomie?

Antworten:

Der Vorsitzende erkundigt sich danach, ob die Fragen auch so gestellt werden, wie sie eingereicht wurden, da er bei der Verlesung der Problematik durch Ratsmitglied J.OHN, die eingereichten- schriftlich verfassten - Fragen nicht gehört hat.

Artikel 162 der Verfassung, Absatz 2, Punkt 2 besagt, dass die provinzialen und kommunalen Einrichtungen durch Gesetz geregelt werden. Das Gesetz gewährleistet die Anwendung der folgenden Grundsätze:

- Die Zuständigkeit der Provinzial- und Gemeinderäte für alles, was von provinzialem und kommunalem Interesse ist, unbeschadet der Billigung ihrer Handlungen in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt.

Dieser Passus erklärt die Gemeindeautonomie, doch wir sind nur da autonom, wo das Gesetz uns den Rahmen dafür festlegt. In diesem Rahmen können wir autonom handeln und außerhalb nicht. Der Minister muss sich auch an das Gesetz halten und hat zwei Zuständigkeiten: Er erteilt die Baugenehmigung im Rahmen der Raumordnung und er legt fest unter welcher Voraussetzung die Gemeinde Zuschüsse erhält. Das ist sein Bereich und das kann er machen. Die Autonomie der Gemeinde kann in der Tat sagen: „ Wir machen ein Projekt mit oder ohne Zuschüsse“. Hier kann man eigentlich nicht von Einmischung des Ministers sprechen. Mehr "grün" bedingt durch den Klimawandel und weniger Autos, das sind die jetzigen Trends. Einen Platz gestaltet man für die Zukunft und nicht für das „Jetzt“. Es wurden verschiedene Varianten für die Gestaltung des Kirchplatzes eingereicht und der Minister hat nun entschieden - im Rahmen seiner Philosophie - welches dieser Projekte bezuschusst wird. Es gibt zurzeit noch kein definitives Projekt, denn dieses muss vom Gemeinderat abgestimmt werden. Aber man sollte sich die Frage stellen, welches sind die Trends und die Entwicklung. Wir haben noch keinen definitiven Plan des Kirchplatzes, aber wir haben eine Philosophie. Wir haben allerdings Projektideen, die auch zu gewissen Preisen führen. Es gibt somit eine gewisse Richtung aber noch keinen definitiven Plan.

<p style="text-align: center;">Punkt 4 der Tagesordnung : Verabschiedung der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2022 der Gemeinde Kelmis</p>

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 12, 1°;

Aufgrund der Bestimmungen der Artikel 28 und 169 bis 174 des Gemeindedekretes über den Haushaltsplan;

In Anbetracht des Ministerialerlasses Nr. 4332/EX/IX/B/I des Herrn Ministerpräsidenten O.PAASCH vom 02.02.2022, mit welchem der Haushaltsplan 2022 der Gemeinde gebilligt worden ist;

In Anbetracht der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2022 umfassend ordentlichen und außerordentlichen Dienst, die wie folgt abschließt:

	ORDENTLICHER DIENST			AUSSERORD. DIENST		
	Gemäß vorliegendem Beschluss			Gemäß vorliegendem Beschluss		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Gem. vorh. Abänder.	14.425.176,88	14.405.896,95	19.279,93	5.712.442,26	5.712.442,26	0,00
Erhöh. Kredite	3.307.558,88	2.232.598,03	1.074.960,85	9.256.421,98	9.444.968,22	-188.546,24
Minder. Kredite	-1.021.856,02	-493.065,59	-528.790,43	-712.945,98	-901.492,22	188.546,24
Neues Resultat:	16.710.879,74	16.145.429,39	565.450,35	14.255.918,26	14.255.918,26	0,00

In Anbetracht des Berichtes der Kommission (Artikel 12 der AGBO);

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2/2022 innerhalb der Finanzkommission des Gemeinderates begutachtet worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden mittels einer PowerPoint-Präsentation;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der sich fragt, wer wohl das Thema verfehlt hat und kritisiert, dass man sich auf die Präsentation nicht vorbereiten konnte, da die Unterlagen hierzu nicht vorlagen; man habe sich auf die Haushaltsplanabänderung 2022 eingestellt und nicht auf den Haushalt 2023; zur Haushaltsplanabänderung 2022 werden diverse Detailfragen vorgetragen, die u.a. das Blockheizkraftwerk des Galmeibades, die Umsetzung des Klimaplanes, die Dividende des Gasversorgers, die Strompreissteigerung des RFCU, die Erhöhung der Kosten beim Umbau des Gemeindehauses, die Betriebskosten der Überwachungskamera und die Verschönerung des Eingangsbereichs des Casinoweihers betreffen; das zinslose Darlehen von 3.000.000,00 € ist nicht der einzige Kredit und man fängt an Kredite mit Krediten zu stopfen; man begrüße die Erhöhung der Gemeindefinanzierung und die Vorschläge zum Thema „nuit de l'obscurité“; „Einnahmen erhöhen, Kosten reduzieren“ bleibt eine hohle Phrase; man benötige einen Plan und Ideen wie man langfristig die Gemeindefinanzierung aufstellen kann; man wird nicht in die Zeit von 2018 zurückfallen, die großen Probleme werden bleiben;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der anführt, dass das zinslose Darlehen im außerordentlichen Haushalt eingetragen und über eine Abtretung in den ordentlichen Haushalt übertragen wurde und demzufolge die Legalität dieser Maßnahme in Frage gestellt wird; zudem stellt er die Frage, wie die Gemeinde gedenkt die verschiedenen Darlehen zurückzuzahlen und führt an, dass der Haushalt zu optimistisch gestaltet worden sei;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der erklärt, dass sich die Bemerkungen auf die Haushaltsanpassung 2022 beziehen, welche unter dem Motto „Geld leihen kostet auch Geld“ steht; ein Darlehen seitens der DG hilft der Gemeinde kurzfristig aus der Patsche, allerdings weiß man noch nicht unter welchen Bedingungen dies geschieht, da die DG bisher dazu noch keinen Erlass geschrieben hat; hier ist zu hoffen, dass der Ministerpräsident sich nicht an die falschen Regelwerke inspiriert, d.h. an die Regeln der wallonischen Kollegen bzw. der „CRAC“; der außerordentliche Haushalt in der Anpassung wurde durch diverse buchhalterische Tricks aufgepeppt; es stehen Investitionen im Haushalt, wo man sich

die Frage stellen muss, ob diese wirklich nötig sind, wobei andere, nützlichere Ausgaben zum Wohle der Bevölkerung auf null gesetzt wurden, wie z.B. Investitionsbeihilfen an das Krankenhaus; zudem wird noch eine technische Frage bezüglich der Gestaltung der Spielplätze gestellt; was den Haushalt 2023 betrifft, so steht dort doch sehr viel Hypothetisches drin; es verändert sich eigentlich nichts und man muss sich die Frage stellen, ob man genug Sparpotenzial vorgesehen hat;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.STROUGMAYER, der nachvollziehen kann, dass die Pandemie eine große Rolle gespielt hat und dass die Energiekrise im zweiten Halbjahr zugeschlagen hat; die Einstellung eines Energieberaters wird noch zu Einsparungen führen und es hat einen intelligenten Personalabbau gegeben; bei der Erhöhung der Dotation habe man an die richtige Türe geklopft und der Finanzminister hat die Sachlage richtig eingeschätzt und Hilfe in Aussicht gesetzt; somit kann man sich mit der Schlussfolgerung einverstanden erklären;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der auf die verschiedenen Bemerkungen der Fraktionen reagiert;

BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN GEGEN 8 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M. EMONTS-POHL, I. RENIER, R.LENAERTS, R.HINTEMANN und M.FRANSEN):

Artikel 1

Den Haushaltsplanabänderung Nr. 2/2022 der Gemeinde Kelmis in seiner Gesamtheit zu verabschieden;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der besonderen Aufsicht zu übermitteln.

<p>Punkt 5 der Tagesordnung: Billigung der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2022 des ÖSHZ Kelmis</p>

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 88 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Anbetracht der vom Sozialhilferat Kelmis am 08.11.2022 angenommenen Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2022, die wie folgt abschließt:

1) Ordentlicher Dienst

- | | |
|----------------------------|----------------|
| • Mehreinnahmen: | 306.918,77 € |
| • Mindereinnahmen: | 120.000,00 € |
| • Mehrausgaben: | 323.169,64 € |
| • Minderausgaben: | 136.250,87 € |
| • Resultat nach Anpassung: | 4.890.250,91 € |

In Erwägung, dass die Anpassung ausschließlich interne Verschiebungen der Kredite vorsieht, die dazu führen, dass der Gemeindezuschuss unverändert bleibt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die vom Sozialhilferat Kelmis am 08.11.2022 angenommene Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2022 zu billigen;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

**Punkt 6 der Tagesordnung: Billigung des Haushaltsplanes 2023
der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht des vom Kirchenfabrikrat Hergenrath verabschiedeten Haushaltsplans 2023;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2023 am 17.10.2022 durch das Bistum Lüttich bedingt günstig begutachtet worden ist;

In Erwägung, dass der von der Kirchenfabrik Hergenrath vorgelegte Haushaltsplan 2023 nach Korrektur durch das Bistum gebilligt werden kann;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Der Haushaltsplan 2023 der Kirchenfabrik Hergenrath, der wie folgt abschließt, wird genehmigt:

Ordentliche Einnahmen ⁽¹⁾	64.881,05
Außerordentlichen Einnahmen	13.212,45
Gesamteinnahmen	78.093,50
Ausgaben vom Bischof festgelegt	24.540,00
Ordentliche Ausgaben	53.553,50
Außerordentliche Ausgaben	0,00
Gesamtausgaben	78.093,50

⁽¹⁾ Gemeindegzuschuss: 47.561,05 €

Artikel 2

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses werden dem Bistum Lüttich, der Katholischen Kirchenfabrik Hergenrath und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

**Punkt 7 der Tagesordnung: Auszahlung von Rechnungen unter der Verantwortung
des Gemeindegkollegiums - Kenntnisnahme**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11.07.2013 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindegbuchführungsordnung sowie in Ausführung von Artikel 165.1 § 1 des Gemeindegdekretes vom 23. April 2018;

In Erwägung dessen, dass der Finanzdirektor in Ausführung von Art. 102 § 2 a) und 166 sowie in Anwendung von Artikel 167 vor der Zahlung einer Rechnung dieselbe an das Gemeindegkollegium zurücksendet;

In Erwägung dessen, dass das Kollegium auf Grund von Artikel 167.1 unter seiner Verantwortung beschließen kann, dass die Ausgabe angerechnet und getätigt werden muss und in diesem Fall der begründete Beschluss des Kollegiums der Zahlungsanweisung beigefügt sowie der Rat unmittelbar und spätestens bei seiner erstfolgenden Sitzung davon in Kenntnis gesetzt oder dem Rat auf dessen erstfolgender Sitzung sein Beschluss zur Ratifizierung vorlegt wird;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium beschlossen hat seinen Beschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen;

In Anbetracht der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 13.10.2022 und 20.10.2022, womit nachfolgende Zahlungen von Rechnungen beschlossen worden sind:

- Firma Chêne Travaux – Erneuerung Brücke Casinoweiher - in Höhe von **44.954,39 Euro (zzgl. MwSt)**
- Firma Sotrez-Nizet – Erneuerung Brücke Casinoweiher - in Höhe von **2.135,00 Euro**
- Firma Sotrez-Nizet – Erneuerung Brücke Casinoweiher - in Höhe von **3.083,51 Euro**
- Firma Daoust – Interimsbeschäftigung - in Höhe von **1.445,50 Euro (inkl. MwSt.)**
- Firma Cofé-Ô Service SA - Miete Kaffeemaschine - in Höhe von **127,40 Euro (inkl. MwSt.)**
- Firma Raso PGmbH – Leistungen Patronage - in Höhe von **2.420,00 Euro (inkl. MwSt.)**
- Firma Raso PGmbH - Bewirtung des abgehaltenen Festes im Innenhof der Gemeinde am 02.09.2022 - in Höhe von **988,00 Euro (inkl. MwSt.)**
- Firma Judong Ronny - Lieferung von 400 Plüschtieren zur Eröffnung der Kelmiser Kirmes - in Höhe von **1.200,00 Euro (inkl. MwSt.)**
- Firma AquaWal - Mitgliedsbeitrag des Jahres 2022 - in Höhe von **340,97 Euro (inkl. MwSt.)**
- Firma „Galerie Ramrath“ - Urkunden Ehrentitel - in Höhe von **1.243,55 Euro, (inkl. MwSt.)**
- Gewerbeverein Kelmis – Auszahlung eines Sonderzuschusses – in Höhe von **500,00 Euro**
- Provinz Lüttich – Kosten des Schätzungsberaters – in Höhe von **2.650,01 Euro**

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der noch einmal auf die Position der PFF-Fraktion in der Sache hinweist und betont, dass man zwar begrüße, dass die Leute ihr Geld erhalten, die Vorgehensweise allerdings nicht korrekt sei;

NIMMT KENNNTNIS:

Einziges Artikel

der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 13.10.2022 und 20.10.2022, wonach auf Grund von Artikel 167.1 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses beschlossen worden ist nachfolgende Ausgaben unter der Verantwortung des Gemeindegremiums zu tätigen und den dt. Finanzdirektor mit der Auszahlung zu beauftragen:

- Firma Chêne Travaux – Erneuerung Brücke Casinoweiher - in Höhe von **44.954,39 Euro (zzgl. MwSt)**
- Firma Sotrez-Nizet – Erneuerung Brücke Casinoweiher - in Höhe von **2.135,00 Euro**
- Firma Sotrez-Nizet – Erneuerung Brücke Casinoweiher - in Höhe von **3.083,51 Euro**
- Firma Daoust – Interimsbeschäftigung - in Höhe von **1.445,50 Euro (inkl. MwSt.)**
- Firma Cofé-Ô Service SA - Miete Kaffeemaschine - in Höhe von **127,40 Euro (inkl. MwSt.)**
- Firma Raso PGmbH – Leistungen Patronage - in Höhe von **2.420,00 Euro (inkl. MwSt.)**
- Firma Raso PGmbH - Bewirtung des abgehaltenen Festes im Innenhof der Gemeinde am 02.09.2022 - in Höhe von **988,00 Euro (inkl. MwSt.)**
- Firma Judong Ronny - Lieferung von 400 Plüschtieren zur Eröffnung der Kelmiser Kirmes - in Höhe von **1.200,00 Euro (inkl. MwSt.)**
- Firma AquaWal - Mitgliedsbeitrag des Jahres 2022 - in Höhe von **340,97 Euro (inkl. MwSt.)**
- Firma „Galerie Ramrath“ - Urkunden Ehrentitel - in Höhe von **1.243,55 Euro, (inkl. MwSt.)**
- Gewerbeverein Kelmis – Auszahlung eines Sonderzuschusses – in Höhe von **500,00 Euro**
- Provinz Lüttich – Kosten des Schätzungsberaters – in Höhe von **2.650,01 Euro**

**Punkt 8 der Tagesordnung : Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung -
Festlegung der Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung für das Rechnungsjahr 2023 -
(04000/36303)**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 22.03.2007 über die Abfälle in seiner aktuellen Fassung, insbesondere Artikel 16, der die direkte Übertragung der Kosten für die Bewirtschaftung des Hausmülls auf die Leistungsempfänger festlegt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit des Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistungen Nutznießern in Rechnung zu stellen;

In Erwägung, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;

In Erwägung, dass der Gemeinderat für das Jahr 2023 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Steuer festlegen muss;

Nach Durchsicht der nach den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll des Jahres 2021, die einen Satz zur Kostendeckung für das Jahr 2023 von 102,00 % ergibt;

In der Erwägung, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 04000/36303 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Kommission für Raumordnung, Umwelt, Mobilität und Mittelstand sowie die Erläuterungen des Schöffen M.LANGOHR;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der den Satz zur Kostendeckung in Höhe von 102,00% in Frage stellt;

In Anbetracht der Replik des Schöffen M.LANGOHR, der betont, dass man bei der Festlegung des Wahrheitspreises so realistisch wie möglich bleiben möchte und nach einer Nachfrage erklärt, dass gewisse Haushalte mit einer Preissteigerung von 6 bis 7 % rechnen müssen;

BESCHLIESST MIT 20 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN):

Artikel 1

Die Aufstellung zur Kostendeckung für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll des Jahres 2021 zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen sowie den Satz zur Kostendeckung für das Jahr 2023 auf **102,00 %** festzulegen.

Artikel 2

Zugunsten der Gemeinde für das Steuerjahr 2023 bzw. den Zeitraum, **1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 2023** eine jährliche Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung zu erheben.

Artikel 3

Jeder Haushalt, der im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde, in der Heberolle der Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen für das betreffende Steuerjahr oder als Inhaber u./o. Eigentümer einer Ferienwohnung eingetragen ist, hat eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls zu entrichten.

Zur Erfassung der steuerpflichtigen Haushalte wird der Familienstand berücksichtigt, so wie er am 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres aus der Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister zu entnehmen ist. Jegliche nach diesem Datum registrierte Änderung (insbesondere Eheschließung, Scheidung, Trennung, Sterbefall, Wohnsitzwechsel) ist auf die Abgabe unwirksam.

Die Steuer wird pro Jahr berechnet.

Artikel 4

Die Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung wie folgt festzulegen:

- a) für Haushalte, umfassend eine alleinstehende Person mit keinem oder einem Kind
↳ **69,00 Euro (inkl. 5 Müllsäcke zu 60 L Inhalt)**
- b) für Haushalte, umfassend eine alleinstehende Person mit mehr als einem Kind
↳ **86,00 Euro (inkl. 10 Müllsäcke zu 60 L Inhalt)**
- c) für Haushalte umfassend zwei Erwachsene
↳ **98,00 Euro (inkl. 10 Müllsäcke zu 60 L Inhalt)**
- d) für Haushalte umfassend zwei Erwachsene mit mehr als drei Kindern
↳ **104,00 Euro (inkl. 20 Müllsäcke von 60 L Inhalt)**
- e) für Haushalte umfassend zwei Erwachsene mit max. drei Kindern
↳ **98,00 Euro (inkl. 15 Müllsäcke von 60 L Inhalt)**
- f) für Haushalte umfassend drei oder mehr Erwachsene mit oder ohne Kinder
↳ **118,00 Euro (inkl. 20 Müllsäcke von 60 L Inhalt)**
- g) Zweitwohnungen
(so wie diese in der Steuerordnung auf Zweitwohnungen definiert sind)
↳ **108,00 Euro pro Zweitwohnung (inkl. 5 Müllsäcke von 60 L Inhalt).**

Der jeweilige Gegenwert der Müllsäcke von 60 L Inhalt kann gegen einen gleichwertigen Gegenwert von Müllsäcken von 30 L Inhalt bei der Gemeindeverwaltung eingetauscht beziehungsweise kann beim Kauf der jährlichen Müllvignette in Abzug gebracht werden, dies gilt nicht für die hier oben unter Punkt g) aufgeführten Zweitwohnungen.

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.

Artikel 5

Sind von der Zahlung der Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung befreit:

- a) die Personen, welche zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind.
- b) die Personen, welche zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres in Strafanstalten untergebracht sind;
- c) das Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, die im Ausland bei internationalen oder supranationalen Einrichtungen bzw. bei einer Basis im Ausland abgeordneten Militärpersonen;

- d) die belgischen diplomatischen Beamten, die Mitglieder des verwaltungsmäßigen und technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, die Konsulatsbeamten und -angestellten der belgischen Laufbahn;
- e) die Mitglieder des Personals der Zusammenarbeit, welches im Königlichen Erlass vom 10. April 1967 über das Statut des Personals der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnt ist, und die Mitglieder der durch die Generalverwaltung anerkannten Vereinigungen zur Entwicklungshilfe, welche mit einer Zusammenarbeitsmission beauftragt sind.

Die Steuerbefreiung wird aufgrund von Rechtfertigungsbelegen gewährt.

Artikel 6

Es handelt sich bei der Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel IV der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

Artikel 7

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 9 der Tagesordnung: Tausch mit Wertausgleich von Geländestreifen gelegen Völkersberg in Hergenrath zwischen der Gemeinde Kelmis und einem Anwohner-Endgültiger Beschluss

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass ein Tausch mit Wertausgleich von Geländeabsplissen, katastriert zum einen unter Gemarkung 3, Flur D mit dem neuen Parzellenkennzeichen Nr. 223 G5 (ehemals ohne Nummer), zum anderen unter Gemarkung 3, Flur D mit dem neuen Parzellenkennzeichen Nr. 223 H5 (ehemals Nummer 223/Y (teilweise)), beide gelegen Völkersberg in Hergenrath, zwischen der Gemeinde Kelmis und Herrn Mike THÖNNISSEN vorgesehen ist ;

In Anbetracht des Schreibens des Immobilienerwerbskomitees vom 08.11.2021, wonach der Wert der Immobilie auf 120,00 €/m² eingeschätzt wird zuzüglich Vermessungs- und Beurkundungskosten;

In Anbetracht, dass der potentielle Käufer sich per Schreiben vom 25.12.2021 mit dem Grundstückspreis in Höhe von 120,00 €/m² einverstanden erklärt hat;

In Anbetracht des Verkaufsversprechens vom 04.01.2022;

Gesehen seinen Beschluss vom 17.01.2022, womit der Gemeinderat einem Verkauf des Geländestreifens aus dem Gemeindeeigentum an Herrn Mike THÖNNISSEN prinzipiell zugestimmt hat, in Erwartung eines Vermessungsplans;

In Anbetracht des Vermessungsplans des Landmessers G.SCHÖFFERS vom 19.03.2022;

In Anbetracht des Urkundenentwurfs vom 17.10.2022 des Notariats R.Lilien, C.Weling & E.Lilien;

In Erwägung, dass nachstehende Immobilientransaktionen mit Wertausgleich zwischen den verschiedenen Eigentümern vorgesehen sind :

- Herr Mike THÖNNISSEN tritt den Geländestreifen mit dem neuen Parzellenkennzeichen Flur D, Nr. 223 H 5 (ehemals Nr. 223 Y teilweise) mit einer Gesamtfläche von 16,00 m² und einem Wert in Höhe von 1.920,00 €, gelegen Völkersberg in Hergenrath, an die Gemeinde Kelmis ab, der dem öffentlichen Wegenetz zugewiesen wird;

- Die Gemeinde Kelmis tritt ihrerseits den Geländeabspliss mit dem neuen Parzellenkennzeichen Flur D, Nr. 223 G 5 (ehemals ohne Nummer) mit einer Gesamtfläche von 137,00 m² und einem Wert in Höhe von 16.440,00 €, gelegen Völkersberg in Hergenrath, zu entnehmen aus dem öffentlichen Eigentum, an Herrn Mike THÖNNISSEN ab;
- Der Tausch wird getätigt und bewilligt mittels Zahlung durch Herrn Mike THÖNNISSEN an die Gemeinde Kelmis einer Ausgleichssumme in Höhe von 14.520,00 €, zahlbar am Tage der Unterzeichnung der notariellen Urkunde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Nachstehenden Tausch mit Wertausgleich von Geländestreifen gelegen Völkersberg in Hergenrath zwischen der Gemeinde Kelmis und Herrn Mike THÖNNISSEN auf Basis des Vermessungsplans des Landmessers G.SCHÖFFERS vom 19.03.2022 endgültig zu genehmigen:

- Herr Mike THÖNNISSEN tritt den Geländestreifen mit dem neuen Parzellenkennzeichen Flur D, Nr. 223 H 5 (ehemals Nr. 223 Y teilweise) mit einer Gesamtfläche von 16,00 m² und einem Wert in Höhe von 1.920,00 €, gelegen Völkersberg in Hergenrath, an die Gemeinde Kelmis ab, der dem öffentlichen Wegenetz zugewiesen wird;
- Die Gemeinde Kelmis tritt ihrerseits den Geländeabspliss mit dem neuen Parzellenkennzeichen Flur D, Nr. 223 G 5 (ehemals ohne Nummer) mit einer Gesamtfläche von 137,00 m² und einem Wert in Höhe von 16.440,00 €, gelegen Völkersberg in Hergenrath, zu entnehmen aus dem öffentlichen Eigentum, an Herrn Mike THÖNNISSEN ab;
- Der Tausch wird getätigt und bewilligt mittels Zahlung durch Herrn Mike THÖNNISSEN an die Gemeinde Kelmis einer Ausgleichssumme in Höhe von 14.520,00 €, zahlbar am Tage der Unterzeichnung der notariellen Urkunde;

Artikel 2

Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses, spricht mit der Beurkundung der Immobilientransaktion, zu beauftragen.

<p>Punkt 10 der Tagesordnung: LEADER-Kandidatur der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren für die Förderperiode 2023-2027</p>

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht seines Beschlusses vom 21.03.2022, womit der Gemeinderat einstimmig beschlossen hat sich dem LEADER-Programm anzuschließen;

In Anbetracht, dass die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren den LEADER-Kriterien entsprechen, so wie sie im wallonischen Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027 festgehalten sind;

In Anbetracht, dass jedes potentielle LEADER-Gebiet, laut Vorgabe im wallonischen Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik (PSwPAC) 2023-2027, einen Vorantrag bei der Wallonischen Region hinterlegen muss, um die finanzielle Unterstützung zur Erstellung der eigentlichen LEADER-Kandidatur erhalten zu können;

In Anbetracht der Regelung, dass sich besagte finanzielle Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur von Seiten der Wallonischen Region auf 60% der belegten und förderfähigen Ausgaben beläuft;

In Anbetracht der Regelung, dass sich besagte finanzielle Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur von Seiten der Gemeinden auf 40% der belegten und förderfähigen Ausgaben beläuft;

In Anbetracht der Bedingung, dass besagtem Antrag ebenfalls Beschlussfassungen der betroffenen Gemeinderäte hinsichtlich der Unterstützung der LEADER-Kandidatur beizufügen sind;

In Anbetracht, dass die Gemeinden ebenfalls über einen Sitz im Verwaltungsrat der LAG verfügen werden und das zukünftige Mitglied der Gemeinde Kelmis bezeichnet werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen Marc Langohr;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG (WFG Ostbelgien) mit der Erstellung der LEADER-Kandidatur für die Förderperiode 2023-2027 für das Gebiet der Gemeinden Eupen, Lontzen, Raeren und Kelmis zu beauftragen;

Artikel 2

Die WFG Ostbelgien als Empfänger / Nutznießer der finanziellen Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur zu bestimmen (finanzielle Unterstützung der Wallonischen Region sowie lokale Eigenbeteiligung der Gemeinden);

Artikel 3

Sich mit 12.000,00 € (ohne MwSt.) an der Erstellung der LEADER-Kandidatur prozentual entsprechend der Einwohnerzahl zu beteiligen (lokale Eigenbeteiligung);

	Einwohner 2022	%	€ / Gemeinde
LAG	48047	100%	12.000,00 €
Eupen	19874	41,36%	4.964 €
Raeren	10997	22,89%	2.747 €
Lontzen	5947	12,38%	1.485 €
Kelmis	11229	23,37%	2.805 €

Artikel 4

Die durch die WFG Ostbelgien für die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren erarbeitete Kandidatur für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 aktiv zu unterstützen;

Artikel 5

Bei Genehmigung des Antrags die Umsetzung der LEADER-Förderperiode 2023-2027 zu unterstützen und sich jährlich an den 10% der lokalen Eigenbeteiligung für die Koordination und die Kommunikation der LAG Zwischen Weser und Göhl (maximal 15.000,00 €) nach oben erwähntem Verteilerschlüssel zu beteiligen;

Artikel 6

Herrn Marc LANGOHR als Vertreter für den Verwaltungsrat der LAG Zwischen Weser und Göhl zu bezeichnen.

Punkt 11 der Tagesordnung: Antrag zur Gewährung der Befugnis zur Ermittlung und Feststellung der Nichtbeachtung der Kriterien der gesundheitlichen Zuträglichkeit der Wohnungen, der Kriterien der Überbelegung und des Vorhandenseins von Feuermeldeanlagen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Art. 5 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über Nachhaltiges Wohnen, in der auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbaren Fassung, wonach einer Gemeinde auf deren Antrag hin durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Befugnis zur Ermittlung und Feststellung der Nichtbeachtung der Kriterien der gesundheitlichen Zuträglichkeit der Wohnungen, der Kriterien der Überbelegung und des Vorhandenseins von Feuermeldeanlagen übertragen werden;

Aufgrund von Art. 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. August 2007 über das Verfahren in Sachen Einhaltung der Kriterien betreffend die gesundheitliche Zuträglichkeit der Wohnungen, die Überbelegung und das Vorhandensein von Feuermeldeanlagen, wonach einem solchen Antrag eine Abschrift des Gemeinderatsbeschlusses beigefügt werden muss;

In Erwägung, dass die vorgenannten Kriterien dafür abzielen für gesunde, bestimmten Mindestkriterien im Bereich der Sicherheit genügenden Wohnverhältnisse zu sorgen;

In Erwägung, dass mehrere im Wallonischen Gesetzbuch über Nachhaltiges Wohnen vorgesehene Prozeduren, welche die Einhaltung dieser Kriterien sicherstellen sollen, die Intervention eines Ermittlungs- und Feststellungsbeamten vorsehen;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft aktuell ihre Ermittlungs- und Feststellungsbefugnis bezüglich der vorgenannten Kriterien auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis nicht wahrnimmt;

In Erwägung, dass es sich demnach gebietet, diese Befugnis auf dem Gemeindegebiet zu übernehmen, damit anschließend ein Gemeindebediensteter als Feststellungsbeamter zugelassen werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der sich nach dem genauen Ablauf einer Intervention des Feststellungsbeamten erkundigt;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der erklärt, dass man auf Initiativen reagieren kann - oftmals in Begleitung der Polizei -, wie auch auf Basis von Reklamationen; hier geht es im Grunde darum feststellen zu können, ob eine Wohnung, auf Basis einer Reklamation, als bewohnbar bzw. als unbewohnbar einzustufen ist;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag zur Gewährung der Befugnis zur Ermittlung und Feststellung der Nichtbeachtung der Kriterien der gesundheitlichen Zuträglichkeit der Wohnungen, der Kriterien der Überbelegung und des Vorhandenseins von Feuermeldeanlagen zu übermitteln,

Artikel 2

Den dt. Generaldirektor mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 12 der Tagesordnung: Hochwasserstudie auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis – Honorarvertrag mit einem Studienbüro – Genehmigung des Honorarvertrags - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42 - § 1 - 1. - a);
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;
Aufgrund von Artikel 151, § 2 und 3 des Gemeindedekretes;
Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin Isabelle WEYKMANS vom 24.04.2017 über die Befugnis Verteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Januar 2019 betreffend die Befugnisverteilung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;
In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis beim Hochwasserereignis 2021 in den Bereichen Rochuskapelle & Hof vom Hochwasser betroffen war;
In Anbetracht, dass die betroffenen Bürger ihre Erwartungen in Sachen Verantwortlichkeit im Bereich Hochwasserschutz an die Gemeindeverantwortlichen herangetragen haben;
In Anbetracht, dass die Wallonische Region den betroffenen Gemeinden ein Sonderziehungsrecht gewährt hat, welches für die Gemeinde Kelmis 32.210 € beträgt;
In Anbetracht, dass dieses Sonderziehungsrecht für Maßnahmen gedacht ist, die dem Hochwasserschutz dienen;
In Erwägung, dass die besondere Ortslage, Zusammenfluss von 3 Wasserläufen im Bereich der betroffenen Gebiete, sehr komplex ist und Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht einfach zu bestimmen sind;
In Erwägung, dass die Gemeinde deshalb eine fachliche Hochwasserstudie erstellen lassen möchte, die ersten Preisschätzungen zufolge 72.600 € inkl. MwSt. kosten würde;
In Anbetracht des durch den Umweldienst erstellten und durch den Dienst für das öffentliche Auftragswesen geprüfte Sonderlastenheft für eine Ausschreibung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung;
In Anbetracht, dass die erforderlichen Kredite zur Bestreitung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 der Gemeinde vorgesehen werden müssen;
In Anbetracht der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das von der Verwaltung erstellte Sonderlastenheft, welches einen Dienstleistungsauftrages für Hochwasserstudie auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis vorsieht, der im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, zu genehmigen;

Artikel 2

Den erforderlichen Budgetartikel (72.600 €) im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 vorzusehen;

**Punkt 13 der Tagesordnung:
Ankauf des Erweiterungsmoduls 'Flux dépenses et connective' für den Finanzdienst –
Gutheißung des Ankaufs, der Wahl der Vergabeart und der Festlegung der
Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass der Finanzdienst bereits seit mehreren Jahren mit dem Buchhaltungsprogramm 'Acropole comptabilité' des Unternehmens Civadis arbeitet;

In Anbetracht, dass das Unternehmen Civadis aktuell 3 Erweiterungsmodul zum Buchhaltungsprogramm anbietet:

- 1) Erweiterungsmodul zur Verwaltung von Bestellscheinen
- 2) Erweiterungsmodul zur Verwaltung eingehender Rechnungen
- 3) Erweiterungsmodul zur Verwaltung von Zahlungsanweisungen

In Anbetracht, dass mit der Anschaffung der Erweiterungssoftware die Verwaltung die Möglichkeit erhält ihre Arbeitsprozesse weiter zu optimieren und zu digitalisieren;

In Anbetracht, dass die zu erwerbenden Zusatzmodule zu einer besseren Haushaltsdisziplin beitragen;

In Anbetracht, dass Arbeitsabläufe beschleunigt und Bearbeitungszeiten verkürzt werden können;

In Anbetracht, dass der dt. Finanzdirektor (Patrick Creutz) und die Mitarbeiter des Finanzdienstes sich – im Rahmen einer Live-Präsentation am 20/10/2022 – von dem Leistungsumfang, der Funktionalität und der Nützlichkeit der Softwareerweiterungen überzeugen konnten;

In Anbetracht des diesbezüglich erhaltenen Preisangebotes der Firma Civadis vom 21/10/2022, woraus nachfolgende Kosten im Zusammenhang mit dem Ankauf der Erweiterungssoftware hervorgehen (inkl. 8% Rabatt, bei einer Bestellung vor dem 30/11/2022):

■ Ankauf (einmalige Kosten – inkl. MwSt.):	
• Erweiterungsmodul 'gestion de flux de dépenses'	12.213,00 EUR
• Erweiterungsmodul 'connective'	0,00 EUR
	Total : 12.213,00 EUR
■ Unterhaltskosten (monatliche Kosten – inkl. MwSt.):	
• Erweiterungsmodul 'gestion de flux de dépenses'	538,68 EUR
• Erweiterungsmodul 'connective'	425,55 EUR
	Total : 964,23 EUR

In Anbetracht, dass bei Erwerb der Erweiterungsmodul ein Vertrag zwischen der Gemeinde und der Firma Civadis für eine Dauer von 4 Jahren abgeschlossen wird;

In Anbetracht, dass die Firma Civadis bei einem vorzeitigem Wechsel auf das durch die DG vorgeschriebene Buchhaltungsprogramm SAP keine Austrittsentschädigung verlangt;

In Anbetracht, dass bei einer Bestellung vor dem 30/11/2022 die Nutzung der Software bereits zum 01/01/2023 erfolgen kann;

In Erwägung, dass die Anschaffungskosten in Höhe von 12.213,00 EUR im außerordentlichen Haushalt 2022 unter Artikel 10400/74253 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die monatlich wiederkehrenden Unterhaltskosten in Höhe von 964,23 EUR über den ordentlichen Dienst unter Artikel 10401/12313 ab dem 01/01/2023 zu finanzieren sind und in der anstehenden Planung zum Haushalt 2023 berücksichtigt werden müssen

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der bemerkt, dass über kurz oder lang das Buchhaltungssystem auf SAP umgestellt wird und somit die Anschaffung einer solchen Software als Investition in Frage gestellt wird;

BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN bei 8 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSSEN, M. EMONTS-POHL, I. RENIER, R.LENAERTS, R.HINTEMANN und M.FRANSEN):

Artikel 1

Die Genehmigung des Ankaufs des Erweiterungsmodul 'Flux dépenses et connective' für den Finanzdienst in Höhe von 12.213,00 EUR (inkl. MwSt.), zur Kenntnis zu nehmen und gutzuheißen;

Artikel 2

Die Gutheißung des Ankaufs in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und der Vergabe auf einfache Rechnung;

Artikel 3

Die Gutheißung der Investition über Artikel 10400/74253 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde.

Punkt 14 der Tagesordnung: Aufnahme von Anleihen – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Festlegung der Bedingungen und der Vergabeart des Auftrages

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets;

Aufgrund von Artikel 163 und folgende des Gemeindedekretes vom 23.04.2019 über die Finanzen;

In Erwägung, dass die Aufnahme von Anleihen nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt, die ab dem 01.07.2017 in Kraft getreten sind;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalte 2022 die Aufnahme von Anleihen für die Finanzierung diverser Investitionen im außerordentlichen Dienst vorsieht;

In Anbetracht des diesbezüglichen Sonderlastenheftes, das die Aufnahme nachstehender Anleihen mit einer Laufzeit von 10, 20 und 30 Jahren vorsieht:

Kategorie 1 – Laufzeit 30 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
1	Umbau Gemeindehaus	10400/96151	738.855,82 €
2	Strassenerneuerungen	42100/96151	1.185.375,00 €
3	Arbeiten Parking Casinoweier	42400/96151	115.000,00 €
4	Erneuerung Brücke Casinoweier (Mehr.)	56203/96151	125.000,00 €
5	Zuschuss Behindertentagesstätte	83300/96151	60.000,00 €
6	Zinsloses Darlehen Kathleos VoG	84400/96151	200.000,00 €
7	Betreutes Wohnen – Anteil Gemeinde	84401/96151	70.000,00 €
8	Erneuerungen Wasserleitungen	87402/96151	578.000,00 €
9	Kanalisation Völkensberg	87701/96151	600.000,00 €

Kategorie 2 – Laufzeit 20 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
1	Instandsetzung Feuerweharsenal	35100/96151	84.926,80 €
2	Überwachungskameras	38000/96151	100.000,00 €
3	Wallonie Cyclable	56201/96151	75.000,00 €
4	Erweiterung Spielplätze	76100/96151	28.229,05 €
5	Multisportplatz Gemeindepark Hergenrath	76101/96151	34.018,54 €
6	Select Ersetzen Fenster und Türen	76200/96151	34.640,00 €
7	Zuschuss AGR BHKW Galmeibad	76404/96151	23.702,70 €
8	Wasserkataster	87405/96151	30.000,00 €

Kategorie 3 – Laufzeit 10 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
1	EDV-Anlage	10401/96151	243.912,35 €
2	Klimatisierung Rettungsdienst	35101/96151	6.292,00 €
3	Orientierungsstudie Hochheid (Mehr.)	56204/96151	15.000,00 €
4	Cyberklassen	72202/96151	20.000,00 €
5	Beleuchtung Reithalle Hergenrath	76402/96151	18.722,02 €
6	Ausrüstungsmaterial Leckagesucher	87403/96151	20.000,00 €
7	Hochspannungskabine Roter Pfuhl	87401/96151	20.000,00 €

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN bei 8 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M. EMONTS-POHL, I. RENIER, R.LENAERTS, R.HINTEMANN und M.FRANSEN):

Artikel 1

Das Sonderlastenheft für die Aufnahme nachstehender Anleihen zu genehmigen:

Kategorie 1 – Laufzeit 30 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
1	Umbau Gemeindehaus	10400/96151	738.855,82 €
2	Strassenerneuerungen	42100/96151	1.185.375,00 €
3	Arbeiten Parking Casinoweier	42400/96151	115.000,00 €
4	Erneuerung Brücke Casinoweier (Mehr.)	56203/96151	125.000,00 €
5	Zuschuss Behindertentagesstätte	83300/96151	60.000,00 €
6	Zinsloses Darlehen Kathleos VoG	84400/96151	200.000,00 €
7	Betreutes Wohnen – Anteil Gemeinde	84401/96151	70.000,00 €
8	Erneuerungen Wasserleitungen	87402/96151	578.000,00 €
9	Kanalisation Völkersberg	87701/96151	600.000,00 €

Kategorie 2 – Laufzeit 20 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
1	Instandsetzung Feuerweharsenal	35100/96151	84.926,80 €
2	Überwachungskameras	38000/96151	100.000,00 €
3	Wallonie Cyclable	56201/96151	75.000,00 €
4	Erweiterung Spielplätze	76100/96151	28.229,05 €
5	Multisportplatz Gemeindepark Hergenrath	76101/96151	34.018,54 €
6	Select Ersetzen Fenster und Türen	76200/96151	34.640,00 €
7	Zuschuss AGR BHKW Galmeibad	76404/96151	23.702,70 €
8	Wasserkataster	87405/96151	30.000,00 €

Kategorie 3 – Laufzeit 10 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
1	EDV-Anlage	10401/96151	243.912,35 €
2	Klimatisierung Rettungsdienst	35101/96151	6.292,00 €
3	Orientierungsstudie Hochheid (Mehr.)	56204/96151	15.000,00 €
4	Cyberklassen	72202/96151	20.000,00 €
5	Beleuchtung Reithalle Hergenrath	76402/96151	18.722,02 €

6	Ausrüstungsmaterial Leckagesucher	87403/96151	20.000,00 €
7	Hochspannungskabine Roter Pfuhl	87401/96151	20.000,00 €

Artikel 2

Das Gemeindegremium mit der Umsetzung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 15 der Tagesordnung: Einsetzung des Kindergemeinderates – Festlegung der Zusammensetzung und Aufgaben

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 38;

In Erwägung, dass den Schülern der 5. (und 6.) Primarschulklassen der Gemeindegemeinschaften Kelmis und Hergenrath, sowie des César-Franck- Athenäums Kelmis die Gelegenheit geboten werden sollte sich mit ihrem Heimatort auseinander zu setzen, initiativ zu werden und sich verantwortungsvoll für die Rechte der Kinder und Bürger einzusetzen;

In Erwägung, dass diese Möglichkeit durch die Schaffung und Einsetzung eines Kindergemeinderates gegeben ist;

Auf Vorschlag der Kommission für Familie, Senioren und Soziales;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterung der Schöfkin, Nadine ROTHEUDT, welche die weitere Vorgehensweise erläutert;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 38 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses wird ein „Kindergemeinderat“ eingesetzt, welcher sich aus maximal 21 Kindern zusammensetzt, d.h. Schüler(innen) der Primarschulklassen des 5. (und 6.) Schuljahres der Gemeindegemeinschaften Kelmis und Hergenrath sowie des César-Frank-Athenäums, mit beschließender Stimme, sowie einem(r) Animator(in);

Je 1 Vertreter(in) aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen kann mit beratender Funktion an den Sitzungen des Kindergemeinderates teilnehmen;

Artikel 2

Die Aufgaben des Kindergemeinderates ermöglichen den gewählten Kindern:

- die Demokratie zu erlernen und ihren Platz als Bürger zu finden, indem ihre Meinung gefragt wird;
- mit anderen Kindern das Alltagsleben verbessern zu wollen und Ideen auszutauschen;
- zu entdecken und zu verstehen wie die Gemeinde Kelmis funktioniert und wie Entscheidungen im Hinblick auf ein gutes Zusammenleben getroffen werden;
- Projekte durchzuführen;
- zwischen dem Gemeinderat der Erwachsenen und den Kindern des Dorfes zu vermitteln.

Artikel 3

Die Finanzierung erfolgt für das Jahr 2023 über den Haushaltsartikel Nr. 76104/12448 des ordentlichen Dienstes; dieser Haushaltskredit ist in den kommenden Haushaltsplänen der Gemeinde ebenfalls vorzusehen.

Punkt 16 der Tagesordnung: Schreiben von Ratsmitglied J.OHN an den Gemeinderat zum Thema „Vereinbarungen INAGO – Kathleos“ vom 20.09.2022 - Kenntnisnahme

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 21;

Gesehen das Schreiben von Ratsmitglied J.OHN an den Gemeinderat zum Thema „Vereinbarungen der Gemeinde Kelmis mit INAGO – Kathleos“ vom 20.09.2022;

In Erwägung, dass der Vorsitzende dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.10.2022 mitgeteilt hat, dass besagtes Schreiben in der Sitzung vom 21.11.2022 öffentlich behandelt wird;

In Anbetracht der Erläuterungen von Ratsmitglied J.OHN, der anführt, dass er bisher noch immer keine Unterlagen zu dem Punkt erhalten hat und er somit den Punkt vertagen möchte, da er nicht nachprüfen kann, was jetzt gesagt wird;

In Anbetracht der Erläuterungen von Ratsmitglied M.STROUGMAYER, der erklärt, dass die Anlagen die mit dem Schreiben von J.OHN verschickt wurden auch die richtigen Dokumente seien; wie richtigerweise zitiert, intervenieren die drei Gemeinden – Aubel, Bleyberg und Kelmis – zu je maximal 150.000,00 € bei einem Defizit von INAGO; INAGO hat in den letzten Jahren nicht mehr defizitär abgeschlossen, dieses Jahr wird es aber ein kleines Defizit geben; das Abkommen, das in 2017 zur Bildung von Kathleos führte, wurde von den Bürgermeistern von Kelmis und Lontzen, deren ÖSHZ Präsidenten, dem Präsidenten von INAGO sowie vom Präsidenten der VoG Katharinenstift unterzeichnet; finanziell wurde hier vereinbart, dass INAGO für 150.000 € bei einem Defizit des WPZS Leoni aushilft, von einer imaginären Beteiligung an einem Defizit der VoG KathLeos durch die Gemeinden Bleyberg und Aubel ist allerdings nirgends die Rede; im politischen Abkommen zwischen den Bürgermeistern der 3 Gemeinden vom 02.06.2015 wurde festgelegt, dass die ÖSHZ jeder Gemeinde sich max. mit 150.000,00 € pro Jahr an einem Defizit beteiligen (darin enthalten der Bau und die Verwaltung der Residenz Leoni); der Unterschied liegt aber darin, dass nicht INAGO Leoni verwaltet, sondern Kathleos; demzufolge braucht hier niemand zu intervenieren, da INAGO nicht der Verwalter von Leoni ist; hätte INAGO die Residenz Leoni verwaltet, dann hätte Kollege OHN recht, dies ist aber aufgrund der sechsten Staatsreform nicht möglich gewesen; es gibt allerdings den Beitrag der Gemeinde in Form einer Schenkung des Grundstücks und eine Zahlung in Höhe von 47.000,00 pro Jahr, die durch das ÖSHZ Kelmis während 20 Jahren geleistet wird zwecks Ausgleich des Defizits;

NIMMT KENNTNIS:

Des Schreibens von Ratsmitglied J.OHN an den Gemeinderat zum Thema „Vereinbarungen INAGO – Kathleos“ vom 20.09.2022

Punkt 17 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IMIO

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale IMIO mit Sitz in Isnes (Gembloux);

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale IMIO;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per Schreiben vom 26.10.2022 über die ordentliche Generalversammlung vom 13.12.2022 um 18.00 Uhr in Suarleie (Namur) informiert worden ist;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Vorstellung der neuen Produkte und Dienstleistungen
2. Strategischer Plan 2020-2022 – Stand
3. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltes und der Preisliste 2023
4. Ernennung von Frau Sophie Keymolen als Verwalterin und Vertreterin der Provinzen

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 4 der ordentlichen Generalversammlung vom 28.06.2022 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale IMIO zu übermitteln.

<p style="text-align: center;">Punkt 18 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Musikakademie</p>

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunalen Vereinigung „MUSIKAKADEMIE DER DG“ mit Sitz in Eupen, Bellmerin, 37;

In Anbetracht der Statuten der Musikakademie;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 14.10.2022 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 29.11.2022 um 20.00 Uhr in Sankt Vith stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2021-2022 zum 31.08.2022;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2022-2023;
5. Festlegung der Sitzungsgelder;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen Vereinigung wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Alle Punkte der Generalversammlung vom 29.11.2022 zu genehmigen;

Artikel 2

Die bezeichneten Gemeindevertreter damit zu beauftragen, der Generalversammlung Bericht über das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu erstatten;

Artikel 3

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der DG“ zu übermitteln.

Punkt 19 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTRADEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale INTRADEL mit Sitz in Herstal;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale INTRADEL;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 02.11.2022 über die ordentliche Generalversammlung vom 22.12.2022 um 17.00 Uhr am Gesellschaftssitz in Herstal informiert worden ist;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

Zusammensetzung des Büros

1. Strategie – Strategischer Plan 2023-2025 - Genehmigung
2. Teilhabe – Sitel – Kapital – Erhöhung der Beteiligung
3. Rücktrittserklärungen und Ernennungen von Verwaltungsratsmitgliedern

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung bezieht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 3 der ordentlichen Generalversammlung vom 22.12.2022 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale INTRADEL zu übermitteln.

Punkt 20 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale FINOST mit Sitz in Eupen;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale FINOST;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per E-Mail vom 03.11.2022 über die Generalversammlung vom 06.12.2022 um 19.00 Uhr in Eupen, im „Atelier“, Hütte 64, informiert worden ist;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

5. Genehmigung strategischer Plan 2023-2025

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;
Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 der ordentlichen Generalversammlung vom 06.12.2022 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zu übermitteln.

<p style="text-align: center;">Punkt 21 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale ORES</p>

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale ORES Assets mit Sitz in Gosselies;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

In Erwägung, dass die Delegierten der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch Ratsbeschluss einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindegremiums bezeichnet werden, im Verhältnis zur Zusammensetzung dieses Gemeinderates, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per Schreiben vom 08.11.2022 zur Generalversammlung vom 15.12.2022 einberufen wurde, die um 18.00 Uhr in Louvain-la-Neuve stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

6. Strategischer Plan 2023-2025

7. Statutarische Ernennungen

8. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte 1-3 der Generalversammlung vom 15.12.2022 zu genehmigen;

Artikel 2

Die bezeichneten Gemeindevertreter damit zu beauftragen, der Generalversammlung Bericht über das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu erstatten;

Artikel 3

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale ORES zu übermitteln.

**Punkt 22 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen
Generalversammlung der Interkommunale ECETIA**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezüglich der Interkommunale, wonach die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch den Gemeinderat einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern der Gemeinderäte und Gemeindegremien im Verhältnis zur Zusammensetzung des genannten Rates benannt werden;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale ECETIA. mit Sitz in 4000 LÜTTICH, rue Sainte-Marie, 5/9;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ECETIA

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit Schreiben vom 08.11.2022 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 20.12.2022 in Lüttich (Angleur) stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Strategischer Plan 2023,2024,2025 – Präsentation und Genehmigung
2. Verwalter – Rücktritte und Ernennungen
3. Kontrolle der Verpflichtung vorgesehen durch Artikel 1532-1 bis Abs. 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls
(die Rechtsgültigkeit trägt nur die Ursprungsfassung)

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Punkte 1 bis 4 der ordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2022 zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale ECETIA zu übermitteln.

**Punkt 23 der Tagesordnung: Stellungnahme zur Tagesordnung der
strategischen Generalversammlung der Interkommunale A.I.D.E.**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale A.I.D.E. mit Sitz in Saint-Nicolas;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale A.I.D.E.;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis per E-Mail vom 10.11.2022 über die strategische Generalversammlung informiert worden ist, die am 15.12.2022 in Hermalle-sous-Argenteau stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 16.06.2022
2. Genehmigung des strategischen Plans 2023-2025

3. Festlegung des Inhalts der Geschäftsordnungen eines jeden Verwaltungsorgans sowie deren deontologischen und ethischen Regeln (die Rechtsgültigkeit trägt nur die Ursprungsfassung)

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 – 3 der strategischen Generalversammlung zu genehmigen;

Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale A.I.D.E. zu übermitteln.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22.30 Uhr.

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,